

Investitionsbedingungen in der Republik Komi

Inhalt

Vorwort	3
Autoren	4
Einführung: Nord-West-Region.....	7
1. Investitions- und Steuergesetzgebung - Kompetenzen der Subjekte der RF - Rechtsgrundlage für Investitionen auf regionaler Ebene ..	8
1.1 Investitionsgesetzgebung	8
1.2 Steuergesetzgebung	8
1.2.1 Steuervergünstigungen.....	9
1.2.2 Sonstige Maßnahmen zur Förderung von Investitionen	9
1.2.2.1 Stundungen und Ratenzahlungen.....	9
1.2.2.2 Steuerkredit.....	9
1.2.2.3 Investitionssteuerkredit.....	9
1.3 Nichtsteuerliche Förderung von Investitionsprojekten	9
1.4 Gewährung von Immobilienrechten an ausländische Investoren	10
1.5 Rechtssicherheiten bzgl. der Gesetzgebung.....	10
2. Steuer- und Abgabensystem in der Russischen Föderation	11
2.1 Föderale Steuern	11
2.2 Regionale Steuern	11
2.3 Lokale Steuern und Abgaben.....	12
Tabelle Nr. 1. Verteilung der Steuereinnahmen zwischen den Haushalten verschiedener Ebenen	12
3. Republik Komi.....	15
3.1 Wirtschaftliche und geografische Übersicht	15
3.1.1 Geografische Lage, Bevölkerung	15
3.1.2 Natürliche Ressourcen	15
3.1.3 Industrie	15
3.1.4 Infrastruktur	15
3.1.5 Bankensystem.....	15
3.2 Übersicht über die Investitions- und Steuergesetzgebung	16
3.2.1 Allgemeines.....	16
3.2.1.1 Gesetzliche Grundlagen.....	16
3.2.1.2 Subjekte und Arten der Investitionstätigkeit/ Allgemeine Begriffsbestimmungen	16
3.2.1.3 Staatliche Förderung der Investitionstätigkeit.....	16
3.2.2 Einzelne staatliche Förderungsmaßnahmen in der Republik Komi	17
3.2.2.1 Das Investitionsprogramm der Republik Komi	17
3.2.2.2 Investitionen aus Haushaltsmitteln	17
3.2.2.3 Kredite aus Haushaltsmitteln.....	17
3.2.2.4 Staatliche Bürgschaften für Investitionsprojekte.....	17
3.2.2.5 Subvention von Kreditzinszahlungen	18
3.2.2.6 Steuervergünstigungen und Steuersätze	19
Tabelle Nr. 2. Steuersätze und Steuervergünstigungen in der Republik Komi.....	20
3.2.2.7 Investitionssteuerkredite.....	20

3.3	Investitionstätigkeit.....	21
	Tabelle Nr. 3. Vergleich der gewährten Steuervergünstigungen.....	23
	Tabelle Nr. 4. Vergleich der Förderungsbedingungen für Investitionen.....	26
	Adressen	31

Vorwort

Beiten Burkhardt ist bereits seit 10 Jahren im Bereich der Rechtsberatung auf dem sich dynamisch entwickelnden russischen Markt tätig und ist damit eine der ersten deutschen Rechtsanwaltskanzleien, die Repräsentanzen in Russland eröffnet hat. Derzeit ist Beiten Burkhardt in Russland durch zwei Büros in St. Petersburg und in Moskau vertreten. Innerhalb dieser Zeit hat sich die Kanzlei einen guten Ruf sowohl in den Geschäftskreisen als auch auf dem lokalen Markt verdient.

Beiten Burkhardt ist eine der größten deutschen Rechtsanwaltskanzleien mit 15 Standorten in 7 Ländern und mehr als 280 Rechtsanwälten. Beiten Burkhardt arbeitet eng mit dem internationalen Büronetz der Rechtsanwaltskanzlei KLegal International zusammen, das 3000 Rechtsanwälte in 65 Ländern zählt.

Beiten Burkhardt stellt ihren Mandanten ein umfangreiches Angebot von Beratungsdienstleistungen in rechtlichen und steuerrechtlichen Fragen in unterschiedlichen Bereichen des nationalen und internationalen Wirtschaftsrechts zur Verfügung, insbesondere bei:

- Investitionen in den Bereich der Produktionswirtschaft;
- Privatisierungen russischer Unternehmen;
- Unternehmenskäufen, -zusammenschlüssen und -restrukturierungen;
- Gründungen von Gemeinschaftsunternehmen;
- rechtlichen Fragen bei dem Austritt eines oder mehrerer Gesellschafter/Aktionäre aus der Gesellschaft, die mit Vermögensverteilung, Urheberrecht sowie gewerblichen Schutzrechten verbunden sind;
- Investitionen in Immobilien und ihre Finanzierung;
- der Vertretung von Mandanten vor Gerichten;
- der Beratung für die laufende Unternehmenspraxis in der Russischen Föderation.

Die vorliegende Veröffentlichung stellt einen Teil der von Beiten Burkhardt vorbereiteten Übersicht der Investitionsgesetzgebung von 11 Regionen der föderalen Nord-West Region Russlands dar. Geplant sind jährliche Veröffentlichungen solcher Übersichten, die den aktuellen Veränderungen in der föderalen und regionalen Investitions- und Steuergesetzgebung Rechnung tragen.

Autoren



Dr. Thomas Heidemann

1964 geboren in Duisburg

Ausbildung und beruflicher Werdegang:

Universitäten Passau und Angers (Frankreich)

1991	Erstes Juristisches Staatsexamen
1991 – 1994	Tätigkeit bei der Münchener Rück AG
1994	Promotion (Deutschland)
1995	Zweites juristisches Staatsexamen, Zulassung als Rechtsanwalt in Deutschland
seit 1997	Leiter des St. Petersburger Büros von BEITEN BURKHARDT
seit 2002	Leiter des Russlandgeschäfts von BEITEN BURKHARDT

Sprachen:

Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch

Arbeitsgruppen:

Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, Kartellrecht, Urheberrecht, Recht der Werbung, Recht der Finanzdienstleistungen



Denis Martyushev

1975 geboren in St. Petersburg, Russland

Ausbildung und Werdegang:

Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Staatlichen Technischen Universität in St. Petersburg

1997	Diplom in Wirtschaft
1996 – 1997	Kreditexperte bei der EBRD
1999	Zertifikat als Wirtschaftsprüfer (CPA - Certified Public Accountant)
1997 – 2000	Steuerberater bei einer der großen internationalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
seit 2000	Leiter der Steuerabteilung von BEITEN BURKHARDT, St. Petersburg
2002	Abschluss des juristischen Studiums
seit 2002	Leiter des Büros BEITEN BURKHARDT, St. Petersburg

Sprachen:

Russisch und Englisch

Arbeitsgruppen:

Steuerrecht und Steuerplanung, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht



Tatjana Sokolova

1971 geboren in St. Petersburg, Russland

Ausbildung und Werdegang:

Studium an der Staatlichen Technischen Universität in St. Petersburg und an der Universität für Wirtschaft und Finanzen in St. Petersburg

Studium an der Newland Park Business School of Buckinghamshire College

1994 Bachelor of Arts in Finanzmanagement (Großbritannien)

1995 Diplom als Betriebswirtin und Buchhalterin (St. Petersburg)

1998 Kurs „GAAP-Grundlagen und Anpassung der russischen Buchhaltung an GAAP“ (St. Petersburg)

seit 2000 Aspirantenstudium an der Universität für Wirtschaft und Finanzen in St. Petersburg

seit 2001 Studium an der juristischen Fakultät der St. Petersburger Staatlichen Universität

Sprachen:

Russisch, Englisch

Arbeitsgruppen:

Steuerrecht und Steuerplanung; Unternehmensfinanzplanung, Vorbereitung der Businesspläne für Investitionsprojekte, Wirtschaftsanalyse

Einführung: Nord-West-Region

Die Nord-West-Region hat ca. 12 Mio. Einwohner und ist einer der sieben Föderalkreise der Russischen Föderation (nachfolgend als RF bezeichnet), die aufgrund des Erlasses des Präsidenten der RF vom 13. Mai 2000 gebildet wurden. Die Nord-West-Region setzt sich aus folgenden Föderationssubjekten (Verwaltungsgebiete mit verfassungsmäßig bestimmter Eigenständigkeit) zusammen:

- Archangelsker Gebiet einschließlich des Nenezker Autonomen Kreises
- Vologoder Gebiet
- Kaliningrader Gebiet
- Republik Karelien
- Republik Komi
- Leningrader Gebiet
- Murmanskter Gebiet
- Novgoroder Gebiet
- Pskover Gebiet
- St. Petersburg

Der Sitz der Verwaltung der Nord-West-Region ist St. Petersburg.

Die Nord-West-Region grenzt an Finnland, Norwegen, Estland, Lettland, Weißrussland und – durch die besondere Lage des Kaliningrader Gebiets – auch an Polen und Litauen. Auf diese Weise ist die Region geografisch sehr eng mit vielen Ländern Westeuropas verbunden.

Die Nord-West-Region gilt im Vergleich zu den anderen Regionen Russlands als eine Region mit günstigem Investitionsklima. Nach Moskau und dem Moskauer Gebiet hat die Nord-West-Region in jüngster Zeit die meisten ausländischen Investitionen angezogen. Grund für diese Entwicklung ist insbesondere die regionale Gesetzgebung, die den Investoren Steuervergünstigungen an den an die regionalen und örtlichen Haushalte abzuführenden Steueranteil gewährt. Daneben spielen die rechtlichen Rahmenbedingungen, die auf der Ebene der föderalen Gesetzgebung festgesetzt und durch regionale Rechtsakte umgesetzt wurden, eine wichtige Rolle. So übernahmen viele Gebiete bzw. Republiken der Nord-West-Region die Bestimmung über die Beibehaltung des rechtlichen *status quo* für bereits laufende Investitionsprojekte für den Fall einer nachteiligen Gesetzesänderung (sog. grandfather clause) in ihre jeweilige regionale Gesetzgebung.

Die russischen Gebiete verfügen als Subjekte eines föderativen Staates über einen bedeutenden Grad an politischer und gesetzgeberischer Autonomie in Fragen der Wirtschaftspolitik. Die Besonderheiten der Investitions-, Steuer-, Haushalts- oder Zollgesetzgebung des Gebiets oder der Republik bestimmen sehr häufig deren wirtschaftliche Attraktivität und damit letztendlich auch die Effizienz jedes einzelnen Investitionsprojektes.

1. Investitions- und Steuergesetzgebung - Kompetenzen der Subjekte der RF - Rechtsgrundlage für Investitionen auf regionaler Ebene

Rechtliche Zuständigkeiten und Kompetenzen der föderalen Verwaltungsorgane und der Verwaltungsorgane der Subjekte der RF richten sich in Investitions- und Steuerangelegenheiten nach den allgemeinen föderalen Prinzipien und Regeln. Danach müssen die Gesetze der Subjekte der RF einschließlich der Gesetze, die zu ihrer ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz gehören, im Einklang mit der Verfassung der RF und den geltenden föderalen Gesetzen stehen.

1.1 Investitionsgesetzgebung

Die Gesetzgebungskompetenz der Subjekte der RF auf dem Gebiet der Investitionen wird durch die Verfassung der RF, das Steuer- und Haushaltsgesetz der RF sowie die Rahmengesetze „Über ausländische Investitionen in der Russischen Föderation“ und „Über die Investitionstätigkeit in der Russischen Föderation“ bestimmt. Diese Gesetze ermächtigen die Gesetzgebungsorgane der föderalen Subjekte und den örtlichen Gesetzgeber im Falle einer ausschließlichen und gemeinsamen Gesetzgebungskompetenz, die Investitionstätigkeit und die Förderung von ausländischen Investoren in dem jeweiligen Gebiet gesetzlich zu regeln. Das föderale Recht verleiht damit den Föderationssubjekten und den Organen der örtlichen Selbstverwaltung das Recht, ausländische Investitionsprojekte aus verschiedenen Haushalts- und außerbudgetären Mitteln zu fördern, zu finanzieren sowie Garantien zu gewähren. Die genauen Bedingungen und der Umfang der genannten Unterstützungen werden durch die regionalen und lokalen Investitions-, Steuer- und Verwaltungsgesetze bestimmt. Zur gemeinsamen Kompetenz der staatlichen Verwaltungsorgane der RF und der Verwaltungsorgane der Subjekte der RF gehören folgende Aufgabenbereiche:

- Reform des Steuersystems;
- Festlegung eines spezifischen Steuerregimes;
- Investorenschutz;
- Vergünstigung bei der Bereitstellung von Grund und Boden sowie anderer Natur-Ressourcen;
- Entwicklung von Datenbanken;
- Förderung des Finanzierungsleasings.

Die oben genannten Gesetze enthalten des Weiteren folgende Rechtssicherheiten für Investoren:

- Rechtssicherheit für alle zulässigen Investitionen;
- Rechtssicherheit gegen eine gesetzwidrige Einziehung von Vermögenswerten bzw. Entschädigungsleistungen bei deren Verstaatlichung oder Requisition;
- Garantie einer unveränderten Gesetzeslage für den Amortisationszeitraum großer Investitionsprojekte (bis zu sieben Jahren);
- Rechtssicherheit bzgl. der freien Verfügbarkeit, Nutzung und Ausfuhr von Einkommen, Gewinn, Dividenden, Kompensationen und anderen Geldmitteln, sowie Vermögenswerten und Informationen, die als Investitionsmittel eingeführt wurden;
- Rechtssicherheit für den Erwerb von staatlichen und korporativen russischen Wertpapieren;
- Rechtssicherheit für die Beteiligung an der Privatisierung des staatlichen und kommunalem Eigentums;
- Rechtssicherheit für Immobilieneigentum im Rahmen der Gesetze der RF.

1.2 Steuergesetzgebung

Die Steuergesetzgebung regelt Steuervergünstigungen sowie sonstige Maßnahmen zur Förderung von Investitionen.

1.2.1 Steuervergünstigungen

Sowohl die einzelnen Föderationssubjekte als auch die Organe der örtlichen Selbstverwaltung haben das Recht, von ihrem jeweiligen regionalen bzw. lokalen Anteil am Gesamtsteueraufkommen (siehe Abschnitt 2 und Tabelle 1) Steuervergünstigungen an Investoren und bestimmte Kategorien von Steuerzahlern zu gewähren. Dies stellt einen der Hauptanreize für Investoren dar.

Eine Ausnahme hiervon ist nach den Änderungen des Steuergesetzbuches der RF, die am 1. Januar 2002 in Kraft getreten sind, die Gewinnsteuer. Danach dürfen die Subjekte der RF, den Gewinnsteuersatz für einzelne Kategorien von Steuerzahlern um höchstens 4% senken. Mit dem Inkrafttreten der Änderungen wurde den Organen der örtlichen Selbstverwaltung das Recht entzogen, gewinnsteuerliche Vergünstigungen aus dem an den örtlichen Haushalt abzuführenden Teil zu gewähren. Die gewinnsteuerlichen Vergünstigungen, die noch vor dem 1. Juli 2001 gewährt wurden, bleiben jedoch auch nach dem Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen des Steuergesetzbuches der RF für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Gewährung davon unberührt.

1.2.2 Sonstige Maßnahmen zur Förderung von Investitionen

Die russische Gesetzgebung sieht auch Vergünstigungen bei den Steuerzahlungsfristen durch die Gewährung von Stundungen, Ratenzahlungen, Steuerkrediten oder Investitionssteuerkrediten vor.

1.2.2.1 Stundungen und Ratenzahlungen

Eine Stundung oder Ratenzahlung wird für einen Zeitraum von einem bis zu sechs Monaten gewährt. Die föderale Gesetzgebung legt eine Reihe von Voraussetzungen für die Gewährung von Stundungen oder Ratenzahlungen fest, wobei die saisonbedingte Produktion und/oder der saisonbedingte Vertrieb von Waren, Arbeiten und Dienstleistungen ein Kriterium darstellen. Auf den ausstehenden Steuerbetrag können je nach Grund Zinsen in Höhe der Hälfte des Refinanzierungssatzes der Zentralbank der RF angerechnet werden.

Die Subjekte der RF dürfen nach der föderalen Steuergesetzgebung zusätzliche Kriterien oder sonstige Bedingungen für die Gewährung von Stundungen und Ratenzahlungen für regionale und lokale Steuern festlegen.

1.2.2.2 Steuerkredit

Der Steuerkredit kann bei Vorliegen der gesetzlich festgelegten Voraussetzungen für eine Laufzeit von drei Monaten bis zu einem Jahr gewährt werden. Die Anrechnung der zu entrichtenden Zinsen hängt ebenfalls wie bei der Gewährung von Stundungen und Ratenzahlungen von dem Grund der Kreditgewährung ab. Die Höhe des Zinssatzes richtet sich nach der Höhe des von der Zentralbank der RF festgelegten Refinanzierungszinssatzes. Der Steuerkredit kann für die Zahlung einer oder mehrerer Steuerarten gewährt werden.

1.2.2.3 Investitionssteuerkredit

Der Investitionssteuerkredit ist das effektivste Instrument zur Förderung von Investitionen. Diese Zahlungsstundung wird für den Teil der Gewinnsteuer gewährt, der an den regionalen Haushalt abgeführt wird. Außerdem wird der Investitionssteuerkredit für regionale und kommunale Steuern gewährt.

Investitionssteuerkredite können grundsätzlich folgenden Kategorien von Steuerzahlern gewährt werden:

- Unternehmen, die im Bereich der Wissenschaft, Forschung und Entwicklung tätig sind oder eine technische Modernisierung der eigenen Produktionsmittel durchführen;
- Unternehmen, die innovativ tätig sind, neue Technologien entwickeln oder bestehende verbessern, neue Arten von Rohstoffen oder Materialien entwickeln;
- Unternehmen, die einen wichtigen Beitrag zur sozial-ökonomischen Entwicklung der Region leisten oder Dienstleistungen besonderer Bedeutung zugunsten der Bevölkerung erbringen.

Der Investitionssteuerkredit wird für eine Laufzeit von einem bis zu fünf Jahren gewährt. Der Zinssatz für den Kredit beträgt dabei mindestens 50% und höchstens 75% des Refinanzierungssatzes der Zentralbank der RF. Das russische Steuergesetzbuch gewährt den Föderationssubjekten und den Organen der örtlichen Selbstverwaltung beim Erlass von Rechtsakten, die die Gewährung, die Laufzeit und die Zinssätze von Investitionssteuerkrediten regeln, eine umfassende Autonomie innerhalb des gesetzlich festgesetzten Rahmens.

1.3 Nichtsteuerliche Förderung von Investitionsprojekten

Die Subjekte der RF sind berechtigt, Investitionsprojekte aus ihrem Haushalt durch folgende zusätzliche Maßnahmen zu unterstützen:

- Anleihen und Kredite (Bereitstellung von Haushaltsmitteln mit Rückzahlungsverpflichtung);
- Subventionen (unentgeltliche Bereitstellung von Haushaltsmitteln für zweckgebundene Aufwendungen);
- Garantien und Bürgschaften (zivilrechtliche Kreditsicherung).

Die konkreten Formvorschriften und Voraussetzungen für die Gewährung der genannten Förderungsmaßnahmen werden durch die regionalen Gesetze bestimmt.

1.4 Gewährung von Immobilienrechten an ausländische Investoren

Das Recht der Russischen Föderation kennt Staatseigentum (als Föderaleigentum und Eigentum der Föderationssubjekte), Kommunaleigentum und sonstiges Eigentum an Immobilien. Soweit die Föderationssubjekte Eigentümer von Immobilien sind, üben sie sämtliche darauf bezogene Rechte aus, einschließlich Vermietung und Eigentumsübertragung. Im Rahmen ihrer Befugnisse gewähren sie den Investoren Vergünstigungen bei der Pacht von Grund und Boden sowie bei der Anmietung von Immobilien.

1.5 Rechtssicherheiten bzgl. der Gesetzgebung

Eine der Maßnahmen zur Absicherung von Investitionen ist die Stabilitätsgarantie für den Fall nachteiliger Gesetzesänderungen, die in den oben unter 1.1 erwähnten Rahmengesetzen dargelegt ist. Sie besagt, dass eine für den Investor nachteilige Gesetzesänderung auf föderaler Ebene innerhalb eines Amortisationszeitraums von höchstens sieben Jahren keine Anwendung auf Investitionsprojekte findet. Einschränkend ist jedoch zu bemerken, dass dies lediglich für sogenannte vorrangige Investitionsprojekte gilt, die von der Regierung Russlands in einer Liste näher bestimmt sind.

Darüber hinaus können die Föderationssubjekte ausländischen Investoren auf regionaler Ebene zusätzliche Garantien geben, die umfassender sind, als die Garantien nach der föderalen Gesetzgebung. Es ist anzumerken, dass einzelne Föderationssubjekte der Nord-West-Region Gesetzgebungsakte verabschiedet haben, die auch die Stabilität der regionalen Gesetzgebung für laufende Investitionsprojekte gewährleisten.

2. Steuer- und Abgabensystem in der Russischen Föderation

Die bestehende Steuer- und Abgabenklassifizierung teilt sämtliche Steuern und Abgaben in drei Gruppen ein:

2.1 Föderale Steuern

Föderale Steuern und diesbezügliche Vergünstigungen werden durch die föderalen Gesetze festgesetzt. Die regionalen Gesetzgeber sind jedoch bei einer Reihe von Steuern, die an ihren Haushalt abgeführt werden, befugt, auf den Steuersatz Einfluss zu nehmen und selbst Vergünstigungen zu gewähren.

Folgende föderale Steuern und Abgaben sind besonders wichtig:

- Mehrwertsteuer
- Verbrauchsteuer (Akzisen)
- Einkommensteuer für natürliche Personen
- Einheitliche Sozialsteuer
- Steuer auf Wertpapiergeschäfte
- Zölle
- Abgaben für die Nutzung von natürlichen Ressourcen
- Steuer auf die Gewinnung von Bodenschätzen (Bergbausteuer)
- Gewinnsteuer für Unternehmen
- Staatliche Gebühren
- Erbschaft- und Schenkungsteuer
- Abgabe für die Verwendung der Bezeichnungen „Rossija“ oder „Rossijskaja Federatsija“ oder der auf deren Grundlage gebildeten Wörtern und Wortgruppen
- Steuer auf den Erwerb ausländischer Währungszeichen und Zahlungsmittel, die in ausländischer Währung dotiert sind
- Spielbankensteuer
- Abgabe für die Nutzung von Wasser-Ressourcen
- Gebühr für die Lizenzerteilungen zur Herstellung und zum Vertrieb von Ethylalkohol und alkoholischen Erzeugnissen jeglicher Art

2.2 Regionale Steuern

Regionale Steuern werden derzeit sowohl durch föderale als auch regionale Gesetze geregelt. Üblicherweise wird der wesentliche Regelungsrahmen einer Steuer (Besteuerungsgrundlage, Höchstsatz, Steuerzahler) auf föderaler Ebene definiert, wobei die Höhe des konkreten Steuersatzes, das Zahlungsverfahren und die Abgabe der Steuererklärung durch Akte der regionalen Gesetzgebungsebene bestimmt werden. Letzteres gilt auch für die Gewährung von Vergünstigungen, sofern das oben unter 1.1 erwähnte Rahmengesetz den Föderationssubjekten dieses Recht zuspricht.

Folgende regionale Steuern und Abgaben sind besonders wichtig:

- unternehmensbezogene Vermögensteuer
- Verkaufsteuer
- Waldsteuer
- Transportsteuer

2.3 Lokale Steuern und Abgaben

Grundsätzlich werden lokale Steuern durch normative Rechtsakte der Kommunen festgesetzt. Die Kommunen bestimmen auch das Besteuerungsverfahren und Vergünstigungen für lokale, regionale und föderale Steuern, die an die örtlichen Haushalte abzuführen sind. Die Festsetzung des Steuerhöchstsatzes und der Bemessungsgrundlage erfolgen dagegen auf föderaler Ebene. Zu beachten ist, dass die Städte St. Petersburg und Moskau – da sie auch beide Föderationssubjekte sind – gleichzeitig für die Erhebung von regionalen sowie lokalen Steuern und Abgaben zuständig sind.

Die Kommunen haben ebenfalls das Recht, lokale Abgaben und diesbezügliche Vergünstigungen, die durch föderale Gesetze bestimmt sind, eigenständig zu bestimmen.

Folgende lokale Steuern und Abgaben sind besonders wichtig:

- Steuer auf Vermögen von natürlichen Personen
- Steuer auf Grund und Boden*
- Steuer auf Werbung
- zweckgebundene Gebühren:
 - für die Finanzierung der Rechtsschutzorgane
 - für die lokale Infrastruktur
 - zur Unterstützung von Bildungseinrichtungen und für sonstige Zwecke
 - für die Nutzung örtlicher Herkunftskennzeichnungen

* *Grundsteuersätze werden durch die Gesetzgebungsorgane der Föderationssubjekte und durch die Organe der örtlichen Selbstverwaltung auf der Grundlage eines durchschnittlichen Grundsteuersatzes, der auf der föderalen Ebene festgesetzt wird, und des Änderungskoeffizienten, der jährlich durch das Gesetz über den föderalen Haushalt für das jeweilige Jahr festgesetzt wird, bestimmt. Die konkreten Grundsteuersätze unterscheiden sich je nach der Kategorie der Nutzfläche.*

Tabelle Nr. 1. Verteilung der Steuereinnahmen zwischen den Haushalten verschiedener Ebenen

Bezeichnung der Steuer	Steuersatz	Föderaler Haushalt	Haushalt der Subjekte der RF	Lokaler Haushalt
Föderale Steuern				
Unternehmensbezogene Gewinnsteuer	24%	100% des Steuerbetrages; Steuersatz – 6%	100% des Steuerbetrages; Steuersatz höchstens - 16% ¹ ,	100% des Steuerbetrages; Steuersatz höchstens 2% ²
Akzisen ³ Öl, Gas, Kraftfahrzeuge, Ethylalkohol (für Industriebetriebe), Tabakwaren u.a.	Akzisesätze werden nach Akziseprodukten gestaffelt.	100%		
Brenn- und Schmierstoffe		40%	60%	
Alkoholerzeugnisse			100%	
Ethylalkohol, Vodka und Likörerzeugnisse		50%	50%	
Importgüter		100%		
Steuer auf Wertpapiergeschäfte	0,8%	100%		
Steuer auf den Abbau von Bodenschätzen für weitverbreitete Bodenschätze	Steuersätze variieren je nach Art der Bodenschätze		100%	

Bezeichnung der Steuer	Steuersatz	Föderaler Haushalt	Haushalt der Subjekte der RF	Lokaler Haushalt
für kohlenwasserstoffhaltige Rohstoffe		80% auf dem Territorium des Autonomen Kreises, der zur Region oder zum Gebiet gehört: 74,5%	20% auf dem Territorium des Autonomen Kreises: 20% - an den Kreishaushalt 5,5% - an den Gebiets- oder Regionshaushalt	
für andere Bodenschätze		40%	60%	
Mehrwertsteuer	20%	100%		
Abgabe für die Nutzung von Wasser-Ressourcen			100%	
Regionale Steuern				
Steuer auf Unternehmensvermögen	max. 2%		50%	50%
Transportsteuer ⁴	Je nach Motorleistung des Kraftfahrzeuges		100%	
Waldsteuer ⁵	je nach Waldkategorie	50%	50%	
Verkaufsteuer	max. 5%		40%	60%
Lokale Steuern				
Grundsteuer, Grundstückspacht in Städten und Siedlungen ⁶	je nach Bodenkategorie und Größe des Grundstücks		50% (100% für Moskau und St. Petersburg)	50% (außer Moskau und St. Petersburg)

Diese Tabelle beruht auf der Verteilungsordnung für Steuereinnahmen zwischen den Haushaltsebenen für das Jahr 2003.

- 1 Der Gewinnsteuersatz kann, wie oben ausgeführt für den Teil, der an den Haushalt eines Föderationssubjektes abzuführen ist, bis auf 12% reduziert werden, für Moskau und St. Petersburg bis auf 14% (s. Anmerkung 2).
- 2 In Städten von besonderer föderaler Bedeutung wie etwa Moskau und St. Petersburg erfolgt die Festsetzung des kommunalen Gewinnsteuersatzes durch die städtischen Gesetzgebungsorgane. Seit dem Jahr 2002 dürfen die kommunalen Verwaltungsorgane keine Vergünstigungen mehr für den an den örtlichen Haushalt abzuführenden Steueranteil gewähren.
- 3 Die angegebene Verteilungsordnung der Verbrauchersteuer (Akzise) wird durch das Gesetz über den föderalen Haushalt für das Jahr 2003 festgesetzt und kann in den Folgejahren geändert werden.
- 4 Regionale Verwaltungsorgane können durch entsprechende Gesetzgebungsakte eine Transportsteuer einführen. Die Steuersätze werden nach den Bestimmungen der föderalen Gesetzgebung festgesetzt (zulässig ist eine fünffache Reduzierung bzw. Erhöhung der Basissteuersätze). Steuervergünstigungen und Voraussetzungen für deren Inanspruchnahme von Steuerzahlern können auch in Gesetzen von Föderationssubjekten vorgesehen werden.
- 5 Die angegebene Verteilungsordnung wird durch das Gesetz „Über den föderalen Haushalt für das Jahr 2003“ festgesetzt. Die Verteilung zwischen den föderalen und regionalen Haushalten kann in den Folgejahren geändert werden (im Jahr 2001 und 2002 wurden 40% des Steuerbetrages an den föderalen Haushalt und 60% an regionale Haushalte abgeführt). Falls bestimmte Steuersätze für die Abführung an regionale Haushalte festgesetzt werden, sind regionale Verwaltungen berechtigt Steuervergünstigungen in dem Teil, der an ihre Haushalte abzuführen ist, zu gewähren.
- 6 Die Verteilung der Bodensteuer und des Pachtzinses für Grund und Boden in Städten und Siedlungen bestimmt sich durch das Gesetz über den föderalen Haushalt für das Jahr 2003 und kann in den Folgejahren geändert werden.

Die Verteilung der Grund- und Bodensteuer und des Pachtzinses für landwirtschaftliche Nutzflächen erfolgt zwischen den Haushalten verschiedener Ebenen nach den Vorschriften der föderalen Gesetze und der Gesetze der Föderationssubjekte.

Anmerkungen:

Bei der Erstellung der Übersicht der Investitionsgesetzgebung der Nord-West-Region wurden die geltenden Gesetzgebungsakte nach dem Stand vom 1. August 2003 zugrundegelegt.

Bei der Umrechnung der in Rubel angegebenen Beträge wurde der von der Zentralbank der RF festgesetzte Wechselkurs des Rubels zum Euro und zum US-Dollar vom

- *1. März 2003 hinsichtlich der Geldbeträge für das Jahr 2003*
 - *1. Januar 2003 hinsichtlich der Geldbeträge für das Jahr 2002*
- und*
- *1. Januar 2002 hinsichtlich Geldbeträge für das Jahr 2001 verwendet.*

Der Refinanzierungssatz der Zentralbank der RF betrug zum Zeitpunkt der Zusammenstellung der vorliegenden Übersicht 16%.

3. Republik Komi



3.1 Wirtschaftliche und geografische Übersicht

3.1.1 Geografische Lage, Bevölkerung

Die Republik Komi liegt im Nordosten der Nord-West-Region und umfasst ein Gebiet von 416.600 km². Die Bevölkerung der Republik besteht aus ca. 1,2 Mio. Einwohnern, wovon 52% im arbeitsfähigen Alter sind.

3.1.2 Natürliche Ressourcen

Ca. 70% der Fläche der Republik Komi ist mit Wald bedeckt. Diese Holzvorräte bilden fast 50% der Gesamtbestände des europäischen Teils der Russischen Föderation. Der Jahreszuwachs des Forstbestandes beträgt über 28,5 Mio. m³.

Die Republik besitzt außerdem reichhaltige Erdöl- und Erdgaslagerstätten, die ca. die Hälfte des gesamten Öl- und ein Drittel des gesamten Erdgasvorkommens des nordeuropäischen Teils Russlands bilden. Ca. 60% des geförderten Erdöls (4% vom gesamttrussischen Lieferumfang) werden in 19 Staaten der Welt exportiert. Die Erdgasförderung beträgt zur Zeit 3,3 Mrd. m³ jährlich. Es ist beabsichtigt, die Fördermenge bis zum Jahr 2005 auf jährlich 3,6 Mrd. m³ zu steigern. Weitere Bodenschätze sind Brennschiefer-, Titan-, Aluminium-, Mangan-, Baryterz-, Quarz- und Goldvorkommen. Die erschlossenen Kohlelagerstätten haben eine Größe von ca. 9 Mrd. t.

3.1.3 Industrie

Die oben genannten Bodenschätze hatten einen direkten Einfluss auf die industrielle Entwicklung der Region. Die Schwerindustrie, insbesondere die Gewinnung von Bodenschätzen, dominiert (95%) neben der Forstwirtschaft, Holzverarbeitenden, Zellulose- und Papierindustrie.

Die Republik exportiert Brenn- und Rohstoffe sowie durch Verarbeitung gewonnenen Produkte in 32 Länder. Der Hauptanteil der Exporte entfällt auf Brennstoffe und Ölprodukte, Holzprodukte und Produkte der Zellulose- und Papierindustrie.

3.1.4 Infrastruktur

Die Republik verfügt über eine gut entwickelte Verkehrsinfrastruktur und ein gut entwickeltes Pipelinesystem.

3.1.5 Bankensystem

Zur Zeit sind in der Republik sechs einheimische Banken mit 13 Filialen sowie 13 Filialen russischer Banken aus anderen Regionen und 18 Filialen der Sberbank der RF vertreten. Die Regierung der Republik Komi hat eine

Reihe von bevollmächtigten Banken zugelassen. So ist z. B. die OAO KRB „Uchtabank“ nach einer Ausschreibung die bevollmächtigte Investitionsbank der Republik geworden.

3.2 Übersicht über die Investitions- und Steuergesetzgebung

3.2.1 Allgemeines

3.2.1.1 Gesetzliche Grundlagen

Die zentrale Rechtsvorschrift der Investitionsgesetzgebung ist das Gesetz „Über die Investitionstätigkeit auf dem Territorium der Republik Komi“ aus dem Jahre 2000. Dieses Gesetz definiert grundlegende Begriffsbestimmungen, setzt den allgemeinen Rahmen für Investitionstätigkeiten fest und regelt die Art und Weise der bestehenden Förderungsmöglichkeiten.

Die Voraussetzungen für die Gewährung steuerlicher Vergünstigungen werden auch durch das Gesetz „Über Steuervergünstigungen“ sowie die jeweiligen Haushaltsgesetze festgelegt.

3.2.1.2 Subjekte und Arten der Investitionstätigkeit/ Allgemeine Begriffsbestimmungen

Die aktuelle Fassung des Gesetzes über die Investitionstätigkeit auf dem Territorium der Republik Komi enthält nach dessen Änderung keine Begriffsdefinitionen, die im Gesetz verwendet werden. Es wird nunmehr im Gesetz auf die anderen Normen der föderalen Gesetzgebung über Investitionstätigkeit verwiesen, darunter auch auf die föderalen Gesetze „Über die Investitionstätigkeit in der Russischen Föderation in Form von Kapitaleinlagen“ und „Über ausländische Investitionen in der Russischen Föderation“. Daraus folgt, dass sich ein Investor bezüglich der Subjekte und Formen der Investitionstätigkeit an diese föderalen Gesetze orientieren sollte.

Die Grundlage jeder Investitionstätigkeit bildet eine zwischen den Beteiligten geschlossene Investitionsvereinbarung.

3.2.1.3 Staatliche Förderung der Investitionstätigkeit

Im Gesetz über die Investitionstätigkeit sind insbesondere folgende staatliche Fördermaßnahmen vorgesehen:

- 1) Schaffung günstiger Bedingungen für die Entwicklung von Investitionstätigkeiten, u.a. durch folgende Maßnahmen:
 - Schutz der Rechte von Investoren;
 - Einführung moderner Investitionsformen und -methoden;
 - Gewährung von Vorzugsbedingungen für Investoren im Bereich der Nutzung von Boden- und natürlichen Ressourcen;
 - Gewährung von Konzessionen an russische und ausländische Investoren nach Ausschreibungen (Auktionen und Wettbewerben);
 - Entwicklung einer zur Ausübung von Investitionstätigkeit erforderlichen Infrastruktur.
- 2) Förderung der Investitionstätigkeit auf dem Gebiet der Republik Komi, u.a. durch folgende Maßnahmen:
 - Vorbereitung und Durchführung von Investitionsprogrammen;
 - Gewährung von Steuervergünstigungen für Investoren;
 - Gewährung von Investitionssteuerkrediten;
 - Finanzierung von Investitionsprojekten durch Vergabe von dafür bereitgestellten Haushaltsmitteln der Republik aufgrund eines Ausschreibungsverfahrens;
 - Gewährung von staatlichen Garantien für Investitionsprojekte aus den Haushaltsmitteln der Republik.
- 3) Unterstützung der Investoren in ihren Rechtsbeziehungen zu den föderalen Behörden insbesondere durch:
 - die Erstellung einer Liste von Investitionsprojekten, die einen Anspruch auf Förderung aus Haushaltsmitteln des Staates haben;
 - die Erstellung einer Liste von Investitionsprojekten, die einen Anspruch auf staatliche Garantien aus Haushaltsmitteln des Staates haben;
- 4) Ausgabe von zweckgebundenen Investitionsobligationsanleihen.

Staatliche Unterstützung wird aufgrund eines mit den Verwaltungsorganen der Republik Komi abzuschließenden Investitionsabkommen gewährt. Die Wirkung des Gesetzes erstreckt sich auf Investitionen in Form von

Kapitalanlagen und findet keine Anwendung auf Investitionen in Wohnungsbau, Banken, Kreditanstalten sowie Versicherungsinstitute.

Staatliche Förderungsmaßnahmen werden nicht an Unternehmen gewährt, die bereits aus früher gewährten Förderungen fällige Rückzahlungsverbindlichkeiten haben bzw. sich in einem Liquidations-, Reorganisations- oder Insolvenzverfahren befinden.

Das Gesetz sieht eine Garantie für eine Dauer von drei Jahren für den Fall einer für den Investor nachteiligen Gesetzesänderung vor.

Das Gesetz sieht auch die Möglichkeit vor, Investitionsprojekte durch Haushaltsinvestitionen zu finanzieren.

3.2.2 Einzelne staatliche Förderungsmaßnahmen in der Republik Komi

3.2.2.1 Das Investitionsprogramm der Republik Komi

Das Investitionsprogramm gilt für sämtliche Investitionsprojekte, die aus Haushaltsmitteln der Republik Komi finanziert werden. Es bestimmt die Richtlinien der Investitionspolitik und die Instrumente für deren Verwirklichung. Die Finanzierung von Investitionsprojekten wird im Haushalt der Republik Komi für das folgende Haushaltsjahr eingeplant, falls das Projekt in das zweckgebundene republikeneigene Programm jeweils aufgenommen wurde oder ein Exekutivorgan der Republik dies beschlossen hat.

3.2.2.2 Investitionen aus Haushaltsmitteln

Investitionsprojekte können aus Haushaltsmitteln der Republik Komi durch Einbringung in das Stammkapital der jeweiligen juristischen Personen finanziert werden.

Die Gewährung von solchen Investitionen an juristische Personen, die Investitionsprojekte durchführen, führt zur Entstehung eines Eigentumsrechts der Republik Komi am entsprechenden Teil des Stammkapitals dieser juristischen Personen.

Die maximale Höhe von Investitionen aus Haushaltsmitteln wird im Haushaltsgesetz der Republik Komi für das laufende Finanzjahr bestimmt.

Die Entscheidung über die Einbringung von Investitionen aus Haushaltsmitteln in das Stammkapital juristischer Personen wird von der Regierung der Republik Komi getroffen.

3.2.2.3 Kredite aus Haushaltsmitteln

Kredite aus Haushaltsmitteln werden den in der Republik Komi tätigen Unternehmen für Investitionszwecke aufgrund einer Ausschreibung für eine Laufzeit von bis zu einem Jahr gewährt. Die Regierung der Republik Komi ist berechtigt, die Kreditlaufzeit für die Finanzierung sozial und wirtschaftlich wichtiger Projekte bis auf drei Jahre zu verlängern. Der Zinssatz des Kredits wird durch das Gesetz über den Republikhaushalt für das entsprechende Jahr, nach dem geltenden Refinanzierungssatz der Zentralbank der RF festgesetzt.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Kredits ist die zweckgebundene Verwendung der Mittel und eine Kreditsicherung durch den Kreditnehmer durch die Verpfändung von Vermögen oder durch den Nachweis einer Bankgarantie bzw. -bürgschaft.

Die Kreditgewährung setzt weiterhin eine Überprüfung der Bonität des Kreditnehmers durch ein bevollmächtigtes Exekutivorgan der Republik Komi sowie eine Vereinbarung bzgl. Befristung, Rückzahlung und Gebührenpflicht für die Nutzung von Haushaltsmitteln voraus.

Einzelheiten werden durch einen Kreditvertrag mit einer bevollmächtigten Bank der Republik Komi aufgrund eines Beschlusses der Regierung geregelt. Die maximal der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden durch das jeweilige Haushaltsgesetz bestimmt.

Unternehmen, die zahlungsunfähig sind bzw. sich im Reorganisations- oder Liquidationsverfahren befinden, oder deren Vermögen beschlagnahmt und/oder deren wirtschaftliche Tätigkeit eingestellt ist, werden keine Haushaltskredite gewährt.

Durch den Haushalt der Republik Komi für 2003 wurden keine Mittel für Investitionskredite vorgesehen. Durch das Haushaltsgesetz der Republik Komi für 2002 wurden 36.000 Rubel (ca. 1 Mio. Euro nach dem Kurs vom 01.01.2003) für Investitionskredite eingeplant. Der Zinssatz beträgt 25% des Satzes der Zentralbank der Russischen Föderation (d.h. am 01.01.2003 - 5,25% Jahreszinsen).

3.2.2.4 Staatliche Bürgschaften für Investitionsprojekte

Die Gewährung staatlicher Bürgschaften bestimmt sich nach der Regelung „Über das Verfahren der Gewährung staatlicher Bürgschaften der Republik Komi bei der Ausübung der Investitionstätigkeit“.

Die Exekutivorgane der Republik Komi können für die Erfüllung der Kreditverbindlichkeiten des Investors aus dem Staatsgarantiefonds Garantien in Form einer schriftlichen Bürgschaft zur Verfügung stellen. Die Bürgschaft wird nach einer Ausschreibung aufgrund eines staatlichen Garantievertrags mit der Republik Komi oder einer Investitionsvereinbarung erteilt. Der Vertrag zwischen der Republik Komi und dem Investor wird für die Dauer der Rückzahlungsfrist der abgesicherten Verbindlichkeit geschlossen.

Bedingung für die Gewährung einer Bürgschaft ist eine stabile finanzielle Lage des Antragstellers.

Die Obergrenze der Gesamtsumme staatlicher Bürgschaften der Republik Komi ist im Haushaltsgesetz für das folgende Haushaltsjahr festgesetzt.

Bürgschaften werden in folgenden Fällen gewährt:

- für die Durchführung effektiver Investitionsprojekte mit einer Amortisationsdauer von nicht mehr als zweieinhalb Jahren, einer Rentabilitätskennziffer von mindestens 1,1, einer internen Rentabilitätsnorm von mindestens 30-40% in Abhängigkeit vom Produktionsprofil;
- für Projekte, die in das Programm für wirtschaftliche Entwicklung der Republik Komi, das Demonopolisierungs- und Wettbewerbsentwicklungsprogramm, das regionale Verbraucherschutzprogramm oder in föderale Investitionsprogramme aufgenommen wurden;
- für Investitionsprojekte in Hauptwirtschaftszweigen (Brennstoff- und Energie-, Bergbau-, Forstindustrie);
- für Investitionsprojekte, die mit dem Aufbau, Ausbau und der Modernisierung der Produktion von Exportwaren der verarbeitenden Industrie verbunden sind;
- für Umweltschutzprojekte;
- für Projekte, die die Herstellung von Konsumgütern für den Bedarf der Republik zum Gegenstand haben.

Bei der Auswahl der Bewerber für die Gewährung von staatlichen Bürgschaften werden folgende Faktoren berücksichtigt:

- wirtschaftliche Bedeutung des Projekts für die Republik;
- Verhältnis zu den Hauptzweigen der Volkswirtschaft;
- Umfang der Investitionsmittel;
- Rechtsstatus des Investors und seine Zahlungsfähigkeit;
- Grad rechtlicher und wirtschaftlicher Risiken, für die die Bürgschaften beantragt werden, sowie Risiken bei der Durchführung des Projekts;
- Sicherungsmittel.

Gemäß dem Haushaltsgesetz der Republik Komi für das Jahr 2003 liegt die Grenze für die Gewährung von staatlichen Bürgschaften zur Aufnahme von Anleihen durch Dritte bei 720.853.000 Rubel (ca. 21,24 Mio. Euro).

3.2.2.5 Subvention von Kreditzinszahlungen

Im Mai 2002 wurde von der Regierung der Republik Komi zwecks Förderung neuer Investitionsaktivitäten beschlossen, einen Teil der Zinsaufwendungen für die von den Investoren zur Durchführung von Investitionsprojekten aufgenommenen Kredite aus dem Haushalt der Republik zu subventionieren. Es wurde ein vorläufiges Verfahren für die Subventionierung solcher Aufwendungen aus dem Haushalt der Republik festgelegt.

Die Subventionen werden Investoren gewährt, die Investitionsprojekte zur Errichtung neuer und Modernisierung bestehender Produktionsstätten auf dem Gebiet der Republik Komi mit Mitteln durchführen, die von Banken für einen Zeitraum von mehr als 360 Tagen gewährt werden.

Die Subventionen werden unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- der Investor muss mit einer Bank einen Kreditvertrag abgeschlossen haben, der eine strenge Zweckgebundenheit hinsichtlich der Nutzung der Kreditmittel und einen obligatorischen Plan zur Ratenzahlung vorgibt. Der Investor hat den Kredit und die Zinsen für dessen Nutzung in strikter Übereinstimmung mit dem festgelegten Plan zurückzahlen;
- Subventionen werden für Investitionsprojekte gewährt, die im Wege einer Ausschreibung ausgewählt wurden.

Um (bei einer positiven Entscheidung der Kreditanstalt über die Gewährung des Kredits) an einer Ausschreibung teilzunehmen, hat der Investor einen Antrag beim Ministerium für Wirtschaftsentwicklung der Republik Komi zu stellen und dabei folgende Unterlagen einzureichen:

- 1) offizieller Antrag (formlos);
- 2) positive Entscheidung der Bank über die Gewährung eines Kredites zur Finanzierung eines Investitionsprojekts (oder durch die Bank, beglaubigte Kopie des Kreditvertrags);
- 3) durch die Kreditanstalt beglaubigter Plan zur Kredittilgung und Zinszahlung;
- 4) Berechnung der Subventionshöhe;

- 5) Geschäftsplan des Antragstellers in der durch die Regierungsverordnung der Russischen Föderation „Über die Bestätigung des Verfahrens zur Gewährung staatlicher Bürgschaften auf der Grundlage von Ausschreibungen“ vorgeschriebenen Form;
- 6) Entscheidung des Fachministeriums oder eines anderen Exekutivorgans der Republik Komi über die Zweckmäßigkeit des Projekts;
- 7) Bestätigung des Finanzministeriums der Republik Komi oder seiner örtlichen Behörde, dass der Antragsteller keine Rückstände aus früher auf Rückzahlungsbasis gewährten Haushaltsmitteln gegenüber dem Haushalt der Republik Komi hat;
- 8) Bestätigung der zuständigen Steuerbehörde, bei der der Bewerber angemeldet ist, über die Schuldenfreiheit gegenüber dem Haushalt und anderen staatlichen außeretatmäßigen Fonds;
- 9) Nachweis, dass gegen den Antragsteller kein Insolvenzverfahren eröffnet ist.

Die Gewährung von Subventionen erfolgt auf der Grundlage eines zwischen dem Investor und dem Finanzministerium der Republik Komi geschlossenen Vertrages.

Subventionen zur Erstattung von Zinsaufwendungen werden in Höhe von 1/3 des geltenden Refinanzierungssatzes gewährt, was zum Zeitpunkt der Erstellung der Broschüre 6% entspricht.

Subventionen werden im Rahmen der Mittel gewährt, die im Haushalt der Republik für das laufende Finanzjahr für diese Zwecke eingeplant sind.

Der Investor ist verpflichtet, dem Finanzministerium der Republik Komi monatlich eine in der vorläufigen Richtlinie zu Subventionen vorgeschriebenen Form erstellte Aufstellung der Subventionen sowie von der Bank beglaubigte Dokumente, die eine zweckgebundene Nutzung des Kredites bestätigen, vorzulegen.

Hält der Investor die im Kreditvertrag vereinbarten Fristen nicht ein, werden ihm keine Subventionen gewährt.

Im Haushaltsgesetz der Republik Komi für das Jahr 2002 sind Subventionen für die Erstattung eines Teils der Zinsaufwendungen in Höhe von 14 Mio. Rubel (ca. 421.000 Euro) vorgesehen. Im Haushaltsgesetz für das Jahr 2003 sind Subventionen für die Erstattung eines Teils der Zinsaufwendungen für Kredite, die mindestens für 1 Jahr aufgenommen wurden, in Höhe von 15 Mio. Rubel (ca. 442.000 Euro) vorgesehen.

3.2.2.6 Steuervergünstigungen und Steuersätze

Investoren, die auf dem Gebiet der Republik Komi eine Investitionstätigkeit ausüben und den Anforderungen des Gesetzes über Investitionstätigkeit entsprechen, haben das Recht auf die Gewährung von Steuervergünstigungen für die gemäß Projektdokumentation voraussichtliche Amortisationszeit des Projektes, jedoch nicht länger als für drei Jahre.

Die Gewährung von Steuervergünstigungen setzt eine separate Rechnungslegung bezüglich der Projektauslagen voraus. Die Summe der gewährten Steuervergünstigungen darf die Investitionssumme nicht überschreiten.

Unternehmen, bei denen der Gewinnanteil aus Absatz von Waren (Arbeiten, Dienstleistungen), bzw. aus der Produktion (Ausführung, Gewährung) mindestens 65% ihres Gesamtgewinns beträgt, haben einen Anspruch auf Steuervergünstigungen für ihre gesamte Tätigkeit.

Die Standardsteuervergünstigungen betreffen in der Regel die Vermögens- und die Gewinnsteuer für Unternehmen. Wenn Investoren jedoch Projekte durchführen, die auf die Herstellung importgüterersetzender Waren aufgrund neuer Technologien gerichtet sind, können Steuervergünstigungen auch hinsichtlich anderer Steuern in der Höhe gewährt, in der sie in den Haushalt der Republik abgeführt werden.

Steuervergünstigungen werden aufgrund der Investitions- und Haushaltsgesetze der Republik gewährt, falls diese Vergünstigungen in den entsprechenden Haushaltsgesetzen vorgesehen sind. Die maximale Höhe der zu gewährenden Steuervergünstigungen wurde im Republikhaushalt für das Jahr 2003 auf 15 Mio. Rubel (ca. 450.000 Euro) festgesetzt.

Die jeweiligen Steuersätze sind in den speziellen Steuergesetzen festgelegt, bzgl. Einzelheiten wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen.

Tabelle Nr. 2. Steuersätze und Steuervergünstigungen in der Republik Komi

Steuerart	Steuersatz	Vergünstigungen	Anmerkung
Gewinnsteuer			
Föderal	6%		
Regional	16%	Es wurde ein Präferenzsteuersatz in Höhe von 10,5% festgesetzt.	Ab dem 01.01.2003 sollte der regionale Steuersatz in Übereinstimmung mit der föderalen Gesetzgebung auf 12% erhöht werden. Diese Änderung wurde aber bis jetzt nicht in die Republikgesetzgebung eingetragen.
Kommunal	2%		Kommunalbehörden ist das Recht auf Gewährung von Gewinnsteuervergünstigungen entzogen worden.
Vermögensteuer			
	2%	100% des Teils, der an den Republikhaushalt abgeführt wird	Das Republikgesetz sieht die Herabsetzung der Besteuerungsgrundlage in Bezug auf den Bilanzwert des Vermögens vor, dass zwecks der Durchführung eines Investitionsprojektes produziert oder erworben wurde. Diese Vergünstigung wird für die Dauer der berechneten Amortisationszeit gewährt (maximal aber für 3 Jahre)
Transportsteuer			
	5 – 140 Rubel (ca. 0,015 – 4,12 Euro) pro PS je nach der Art und Motorleistung des Kraftfahrzeugs		Die Regionalgesetzgebung sieht keine Vergünstigungen für Investoren vor.
Verkaufsteuer			
	5%		Steuerfrei sind Gewinne aus dem Verkauf von Grundnahrungsmitteln, Kinderbekleidung und -schuhen, Arzneimitteln und einer Reihe von Dienstleistungen für die Bevölkerung.
Sonstige Steuern und Gebühren			
Die regionalen Behörden gewähren bis zu 100% Befreiung von sonstigen Steuern, die an den regionalen Haushalt abzuführen sind: z.B. Grundsteuer und die Gebühr für die Nutzung von Wasser-Ressourcen. Ab dem 01.01.2003 ist die Kraftfahrzeugsteuer durch die Transportsteuer ersetzt worden. In die Gesetzgebung sind aber keine Berichtungen bezüglich Vergünstigungen auf die Transportsteuer eingetragen worden. Diese Vergünstigungen werden Investoren gewährt, die Investitionen in die Produktion von Importersatz mittels Einsatz neuer Technologien realisieren.			

3.2.2.7 Investitionssteuernkredite

Investitionssteuernkredite, die für die Dauer der berechneten Amortisation des Projekts gewährt werden können, sehen eine Stundung *des Gewinnsteueranteils* sowie regionaler Steuern, die an den regionalen Haushalt abgeführt werden, für eine Dauer von einem bis zu fünf Jahren vor.

Die Höhe der Kreditsumme und des jeweiligen Zinssatzes wird vom jeweiligen Haushaltsgesetz der Republik für das laufende Finanzjahr festgelegt.

Im Haushaltsgesetz der Republik Komi für das Jahr 2003 wurden keine Mittel zur Gewährung von Investitionssteuernkrediten vorgesehen. Im Haushaltsgesetz für 2001 und 2002 wurde die Gewährung von solchen Mitteln in Höhe von 150 Mio. Rubel (ca. 5,6 Mio. Euro, Stand 01.01.2002) und 50 Mio. Rubel (ca. 1,5 Mio. Euro zum Kurs vom 01.01.2003) festgesetzt. Der Zinssatz für die Nutzung eines Investitionssteuernkredits wurde auf 2/3 des Refinanzierungssatzes der Zentralbank der Russischen Föderation festgesetzt, was zum Zeitpunkt der Erstellung der Broschüre 12% p.a. entsprach.

Investoren können Investitionssteuernkredite in Anspruch nehmen, wenn sie:

- innovativ zum Zwecke der Schaffung neuer oder der Verbesserung bestehender Technologien tätig sind;
- in Wissenschaft, Forschung und Entwicklung (oder in der angewandten Technik) tätig sind oder eine technische Umrüstung der eigenen Produktionsanlagen u. a. zum Zwecke des Umweltschutzes oder der Schaffung neuer Arbeitsplätze durchführen;
- einen wichtigen Beitrag zur sozial-ökonomischen Entwicklung der Region leisten oder besonders bedeutende Dienstleistungen für die Bevölkerung erbringen. Dies muss durch einen entsprechenden Beschluss des Staatsoberhauptes der Republik Komi bestätigt werden.

Für die Gewährung eines Investitionssteuerkredits gelten dieselben Bedingungen wie für die Gewährung von Krediten aus Haushaltsmitteln zu Investitionszwecken.

Voraussetzung für die Gewährung eines Investitionssteuerkredits ist die Kreditsicherung durch den Investor mittels Vermögensverpfändung, Bürgschaft oder Bankgarantie.

3.3 Investitionstätigkeit

In den letzten Jahren wurde von der Region der Republik Komi eine Reihe von Schritten unternommen, die einen Anreiz für Investitionen schaffen sollen. Dazu gehören die Schaffung einer funktionstüchtigen Infrastruktur, die Gründung von Gesellschaften zur Entwicklung von Investitionsprojekten und zur Durchführung der Rechts- und Finanzberatung sowie der Wirtschaftsprüfung.

Im Rahmen der staatlichen Investitionspolitik ist auf der offiziellen Web-Seite der Republik Komi www.rkomi.ru der Katalog der Investitionsprojekte aufgeführt. Die Republik ist bereit, sich finanziell an der Realisierung von Investitionsprojekten zu beteiligen. Dies soll durch den Erwerb von Anteilen an bestehenden oder zu gründenden juristischen Personen, durch die Gewährung staatlicher Garantien für Investoren und durch die Finanzierung der Entwicklung von Investitionsprojekten erreicht werden.

Nach Einschätzung von den Rating Agenturen zählt die Republik Komi neben der Stadt St. Petersburg und dem Leningrader Gebiet zu den besonders attraktiven in Bezug auf Investitionstätigkeit unter den Nord-West Regionen Russlands.

Zum 1. Januar 2001 waren in der Republik Komi über 19.200 Unternehmen, darunter über 150 Unternehmen mit ausländischer Beteiligung, registriert. Über 80% davon sind Unternehmen, die unter Beteiligung von Partnern aus Nicht-GUS-Staaten, namentlich den USA, Großbritannien, Luxemburg, Zypern, der Schweiz, Finnland und Norwegen gegründet wurden. Das akkumulierte ausländische Kapital betrug im Jahre 2000 485 Mio. USD. Der größte Anteil an Investitionen betraf die Brennstoffindustrie, die Forstwirtschaft, die Holzverarbeitende Industrie sowie die Leicht- und Nahrungsmittelindustrie. Entsprechend dieser Tendenz bleibt der Brennstoff-Energie-Komplex der Republik Komi der attraktivste Sektor für ausländische Investitionen – auf ihn entfallen 98,3% des Gesamtvolumens ausländischer Investitionen.

Im Jahr 2001 umfassten ausländische Investitionen eine Summe von 77,1 Mio. US-Dollar (im Jahr 2000 belief sich dieser Wert auf 123,7 Mio. US-Dollar), darunter waren Direktinvestitionen in Höhe von 34,4 Mio. US-Dollar (27,2 Mio. im Jahr 2000) und sonstige Investitionen in Höhe von 42,7 Mio. US-Dollar (96,5 Mio. im Jahr 2000). Zum Ende des Jahres 2001 beliefen sich die ausländischen Investitionen auf insgesamt 576,4 Mio. US-Dollar. Im Jahr 2002 betrug die Summe von ausländischen Investitionen in die Wirtschaft der Republik 326,56 Mio. US-Dollar. Dabei wurde der größte Teil in die Brennstoffindustrie und den Energiekomplex investiert.

Die wichtigsten Rechtsvorschriften der Investitionsgesetzgebung in der Republik Komi

1. Gesetz der Republik Komi „Über den regionalen Haushalt der Republik Komi für das Jahr 2003“ vom 27. Dezember 2002 Nr.120-RG;
2. Gesetz der Republik Komi „Über den regionalen Haushalt der Republik Komi für das Jahr 2002“ vom 15. März 2002 Nr. 35-RG mit letzten Änderungen vom 27. Dezember 2002;
3. Gesetz der Republik Komi „Über den regionalen Haushalt der Republik Komi für das Jahr 2001“ vom 29. Dezember 2000 Nr. 35-RG mit Änderungen vom 28. Februar 2001;
4. Gesetz der Republik Komi „Über die Regelung einzelner Haushaltsfragen in der Republik Komi für das 1. Quartal 2002“ vom 9. Januar 2002 Nr. 1-RG mit letzten Änderungen vom 27. Januar 2002;
5. Gesetz der Republik Komi „Über die Investitionstätigkeit in der Republik Komi“ vom 4. April 2000 Nr. 17-PG mit letzten Änderungen vom 15. März 2002;
6. Gesetz der Republik „Über das Verfahren der Gewährung staatlicher finanzieller Unterstützung in der Republik Komi“ vom 17. März 1997 Nr. 15-RG mit letzten Änderungen vom 6. Mai 2002;

7. Bestimmung über das Verfahren der Gewährung von staatlichen Garantien der Republik Komi für die Investitionstätigkeit, festgelegt durch den Erlass des Oberhauptes der Republik Komi vom 12. September 1996 Nr. 242;
8. Vorläufiges Verfahren der Subventionierung eines Teils von Zinsaufwendungen im Jahr 2002 aus dem Haushalt der Republik Komi für Kredite, die von Investitionssubjekten für die Durchführung von Investitionsprojekten zur Schaffung neuer und Modernisierung eigener Betriebe bei Kreditorganisationen aufgenommen wurden, bestätigt durch den Erlass der Regierung der Republik Komi vom 24. Mai 2002 Nr. 66;
9. Bestimmung über das Verfahren der Gewährung von Investitionssteuern, festgelegt durch den Erlass des Oberhauptes der Republik Komi vom 9. Januar 2001 Nr. 3;
10. Gesetz der Republik Komi „Über die Steuervergünstigungen“ vom 17. März 1997 Nr. 19-RG in der letzten Fassung vom 16. Juli 2001;
11. Gesetz der Republik Komi „Über die Steuersätze der Vermögensteuer für Unternehmen“ vom 28. April 1995 Nr.12-RG in der Fassung vom 06. Januar 1997;
12. Gesetz der Republik „Über den territorialen Strassenfonds der Republik Komi“ vom 29. Dezember 2000 Nr. 85-RG in der letzten Fassung vom 14. Oktober 2002;
13. Gesetz der Republik Komi „Über die Transportsteuer“ vom 26. November 2002 Nr. 110-RG.
14. Gesetz der Republik Komi „Über die Gebührensätze für die Nutzung von Gewässern auf dem Territorium der Republik Komi“ vom 14. Oktober 2002 Nr. 94-RG;
15. Gesetz der Republik Komi „Über die Verkaufssteuer“ vom 30. September 1998 Nr. 27-RG in der letzten Fassung vom 16. Juli 2002;
16. Andere regionale und kommunale gesetzgebende Akte, die in der Republik Komi gelten, sowie Informationen von der offiziellen Web-Seite der Republik Komi www.rkomi.ru.

Tabelle Nr. 3. Vergleich der gewährten Steuervergünstigungen

Gebiet / Republik	Gewinnsteuer		Vermögensteuer		Sonstige Steuern und Abgaben
	Steuersatz (regionaler und kommunaler)	Höhe der Vergünstigung	Steuersatz	Höhe der Vergünstigung	Höhe der Vergünstigung
Archangelsker Gebiet	Regionaler Steuersatz - 16% Kommunaler Steuersatz - 2%	Per Gesetz wurde eine Senkung des Regionalsteuersatzes um 4% festgesetzt. Zusätzliche Änderungen in der Regionalgesetzgebung in Bezug auf 2003 sind nicht erforderlich.	2%	Bis zu 100%	Bei einigen Steuern bis zu 100% (gilt für den an den Gebietshaushalt abzuführenden Teil)
Autonomer Bezirk Nenezk	Regionaler Steuersatz - 16% Kommunaler Steuersatz - 2%	Es wurde ein Präferenzsteuersatz in Höhe von 10,5% festgelegt. Die Regionalgesetzgebung muss in Bezug auf den Präferenzsteuersatz im Jahr 2003 abgeändert werden.	2%	100%	Bei einigen Steuern bis zu 100% (gilt für den an den Gebietshaushalt abzuführenden Teil)
Vologoder Gebiet	Regionaler Steuersatz -16% Kommunaler Steuersatz - 2%	Für das Jahr 2003 wurde ein Präferenzsteuersatz in Höhe von 12% für einzelne Kategorien von Steuerzahlern festgesetzt.	1,8%	Bis zu 100%	Bei einigen Steuern bis zu 100% (gilt für den an den Gebietshaushalt abzuführenden Teil)
Kaliningrader Gebiet	Regionaler Steuersatz -16% Kommunaler Steuersatz - 2%	Es wurde ein Präferenzsteuersatz in Höhe von 10,5% festgelegt. Die Regionalgesetzgebung muss in Bezug auf den Präferenzsteuersatz abgeändert werden.	2%	100%	Bis zu 100%, ausschließlich der Transportsteuer (gilt für den an den Gebietshaushalt abzuführenden Teil)

Gebiet / Republik	Gewinnsteuer		Vermögensteuer		Sonstige Steuern und Abgaben
	Steuersatz (regionaler und kommunaler)	Höhe der Vergünstigung	Steuersatz	Höhe der Vergünstigung	Höhe der Vergünstigung
Republik Karelien	Regionaler Steuersatz -16% Kommunaler Steuersatz - 2%	Es wurde ein Präferenzsteuersatz in Höhe von 12% festgesetzt.	Differenzierter Steuersatz von 0% bis 2%	Bis zu 100%	Bis zu 100% auf alle Steuern, bei denen die Vergünstigungen durch Entscheidung der Regierung der Republik festgesetzt werden können – abhängig vom konkreten Investitionsprojekt.
Republik Komi	Regionaler Steuersatz -16% Kommunaler Steuersatz - 2%	Es wurde ein Präferenzsteuersatz in Höhe von 12% festgesetzt.	2%	100%	Bis zu 100% des an den Haushalt der Republik abzuführenden Teils
Leningrader Gebiet	Regionaler Steuersatz - 16% Kommunaler Steuersatz - 2%	Ein Gesetzentwurf sieht die Festsetzung eines minimal zulässigen Steuersatzes vor.	2%	100%	Subventionen für Großhandelsunternehmen in Bezug auf die Gewinnsteuer. Geplant ist die Gewährung der Subventionen an Investoren sowie an Gewinnsteuerzahler. Das Gesetz über den Haushalt für das Jahr 2003 sieht Steuerstundungen für Investoren i.H.v. 150 Mio. Rubel (ca. 4,4 Mio. Euro) vor.
Murmansker Gebiet	Regionaler Steuersatz - 16% Kommunaler Steuersatz - 2%	Die Regionalgesetzgebung stimmte zum Zeitpunkt der Abfassung der Broschüre nicht mit der föderalen Gesetzgebung überein.	2%	100% der an den Gebietshaushalt abzuführenden Beträge	100% (gilt für den an den Gebietshaushalt abzuführenden Teil)

Gebiet / Republik	Gewinnsteuer		Vermögensteuer		Sonstige Steuern und Abgaben
	Steuersatz (regionaler und kommunaler)	Höhe der Vergünstigung	Steuersatz	Höhe der Vergünstigung	Höhe der Vergünstigung
Novgoroder Gebiet	Regionaler Steuersatz - 16% Kommunaler Steuersatz - 2%	Per Gesetz wurde eine Senkung des Regionalsteuersatzes um 4% festgesetzt (d.h. bis auf 12%). Zusätzliche Änderungen in der Regionalgesetzgebung in Bezug auf 2003 sind nicht erforderlich.	2%	100%	Bis zu 100% (mit Ausnahme der Transportsteuer) plus Erstattung der gesamten Gewinnsteuer aus Mitteln des Regionalhaushaltes in einigen Bezirken
Pskover Gebiet	Regionaler Steuersatz - 16% Kommunaler Steuersatz - 2%	Es wurde ein Präferenzsteuersatz in Höhe von 10,5% festgesetzt. Die Regionalgesetzgebung wurde in Bezug auf den Präferenzsteuersatz für das Jahr 2003 nicht abgeändert.	Differenzierter Steuersatz von 1,3% bis 2%	Präferenzsteuersatz - 0,01%	Unter der Voraussetzung, dass das neu erworbene Grundstück zum Bau eines neuen Betriebs genutzt wird, wird es von der Grundsteuer in Höhe des an den Gebietshaushalt abzuführenden Teils befreit.
St. Petersburg	Regionaler Steuersatz - 18% Kommunaler Steuersatz ist gemäß den Bestimmungen föderaler Gesetze nicht festgelegt.	Die Regionalgesetzgebung stimmte am 01.03.2003 nicht mit der föderalen Gesetzgebung überein. Möglicherweise wird für 2003 ein Präferenzsteuersatz in Höhe von 14% festgesetzt.	2%	100%	100% (Werbe-, Grundsteuer) für Gemeinschaftsunternehmen und ausländische Investoren bei Großinvestitionen.

Tabelle Nr. 4. Vergleich der Förderungsbedingungen für Investitionen

Gebiet	Investitionssteuerkredit	Haushaltskredit	Garantien/ Bürgschaften	Anmerkungen
Archangelsker Gebiet	Wird für den Zeitraum von einem bis zu fünf Jahren im Rahmen des Haushaltslimits, das für das laufende Haushaltsjahr gilt, gewährt. Die Zinsen werden in Höhe von ¼ des Refinanzierungssatzes der Zentralbank Russlands berechnet. Im Gesetz über den Haushalt für das Jahr 2003 sind keine Haushaltsmittel vorgesehen.	Wird zur Unterstützung der landwirtschaftlichen Unternehmen und Kleinunternehmen sowie der vorfristigen Anlieferung von Produkten (Waren) in die Region des hohen Nordens und Regionen mit gleichem Klima nur auf Rückzahlungsbasis gewährt. Die Bezahlung für die Nutzung des Kredites ist auf 1/3 des geltenden Refinanzierungssatzes der Zentralbank Russlands festgesetzt.	Für das Jahr 2003 wurde für die Gewährung von Garantien und Bürgschaften der Betrag i.H.v. 0,4 Mio. Rubel (ca. 12.000 Euro) vorgesehen.	Stabilitätsgarantien für die Bedingungen der Investitionen und Schadensersatzgarantien für die Geltungsdauer des Investitionsvertrages.
Autonomer Bezirk Nenezk	Wurde im Haushalt für das Jahr 2003 nicht vorgesehen.	Die Bezirksverwaltung ist berechtigt, im Jahr 2003 Haushaltskredite zur Durchführung von Leasinggeschäften an Unternehmen des Agrarindustriekomplexes unter Zahlung von 1% Jahreszins zu gewähren. Der Kredit kann maximal für 4 Jahre gewährt werden. Die Rückzahlung wird durch Bankbürgschaft oder Vermögensverpfändung gesichert. Im Jahr 2003 werden Haushaltskredite auch aus Mitteln des Bezirksfonds zur Förderung von Kleinunternehmen maximal für 2 Jahre unter Zahlung eines Jahreszinses von 1% gewährt.	Für das Jahr 2003 wurden im Haushalt keine Mittel für die Gewährung von staatlichen Garantien und Bürgschaften vorgesehen.	Im Autonomen Bezirk Nenezk gilt die Stabilitätsgarantie für die Investitionsbedingungen innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten der nachteiligen Gesetzesänderung.

Gebiet	Investitionssteuerkredit	Haushaltskredit	Garantien/Bürgschaften	Anmerkungen
Vologoder Gebiet	Wird nur für Projekte, die in das Gebietsinvestitionsprogramm aufgenommen werden in Bezug auf Gewinn- und Vermögensteuer (bei der Durchführung eines Leasingprojekts und bei einem Hypothekenkredit) für einen Zeitraum von einem bis zu fünf Jahren gewährt. Es werden Zinsen in Höhe von 0,5% des Refinanzierungssatzes der Zentralbank erhoben.	Wird in Höhe von bis zu 3% des gesamten Ausgabenvolumens des Gebietshaushalts gewährt.	Werden in Höhe von bis zu 0,01% des Ausgabenvolumens des Gebietshaushalts im Hinblick auf die Jahresaufwendungen gewährt.	Die Stabilitätsgarantien für die Investitionsbedingungen gelten drei Jahre.
Kaliningrader Gebiet	Wird gewährt für die Vermögensteuer in dem an den örtlichen Haushalt abzuführenden Teil für einen Zeitraum bis zu sieben Jahren i.H.v. 25% der Summe der Investitionseinlagen unter Erhebung einer Gebühr i.H.v. 25% des Refinanzierungssatzes der Zentralbank. Auf kommunaler Ebene wird auch ein Investitionssteuerkredit auf lokale Steuern für den Zeitraum von einem bis zu fünf Jahren gewährt.	Im Gebietshaushalt 2003 sind Mittel für die Gewährung von Haushaltskrediten nicht vorgesehen.	Im Haushalt 2003 ist die Gewährung von Garantien i.H.v. insgesamt 810 Mio. Rubel (ca. 24 Mio. Euro) vorgesehen.	Zur Kreditbeschaffung für Investoren ist die Subventionierung eines Teils des Prozentsatzes für den Zeitraum bis zu einem Jahr im Umfang von 2/3 des Refinanzierungssatzes der Zentralbank vorgesehen. Für das Jahr 2003 sind keine Mittel zur Gewährung von Subventionen vorgesehen. Zollvergünstigungen werden entsprechend den Zollvorschriften für Sonderwirtschaftszonen (SWZ) gewährt. Das Verfahren des Zwangsverkaufs des Devisenertrags erstreckt sich nicht auf den Ertrag, der aus dem Export der in den SWZ produzierten Waren erwirtschaftet wurde. Garantien bzgl. stabiler Bedingungen und Schadensersatz.

Gebiet	Investitionssteuerkredit	Haushaltskredit	Garantien/Bürgschaften	Anmerkungen
Republik Karelrien	Wird gewährt. Konkrete Fristen und Beträge werden in jedem Vertrag einzeln festgesetzt. Für 2003 sind keine Haushaltsmittel zur Gewährung von Investitionssteuern vorgesehen.	Wird gewährt. Für das Jahr 2003 wurden 99 Mio. Rubel (ca. 3 Mio. Euro) für die Finanzierung langfristiger Investitionsprojekte vorgesehen. Die Zinsen für die Nutzung des Kredits sind auf höchstens 1/3 des Refinanzierungssatzes der Zentralbank Russlands festgelegt.	Im Haushalt für das Jahr 2003 wurden 245 Mio. Rubel (ca. 7,22 Mio. Euro) für die Gewährung von Garantien vorgesehen.	Für das Jahr 2003 wurde die Emission einer Obligationsanleihe in Höhe von 150 Mio. Rubel (ca. 4,42 Mio. Euro) vorgesehen. Die Mittel aus der Emission dieser Anleihe sind für die Finanzierung von Investitionsprojekten bestimmt. Im Rahmen des Republikprogramms werden jeweils Kataloge über freie Industrieflächen und Investitionsprojekte herausgegeben.
Republik Komi	Wird gewährt. Im Hinblick auf die Gewinnsteuer für einen Zeitraum von einem bis zu fünf Jahren, auf regionale und lokale Steuern für einen Zeitraum von einem bis zu zehn Jahren. Der Zinssatz beträgt 2/3 des Refinanzierungssatzes der Zentralbank Russlands. Im Etat für 2003 sind keine Mittel für die Gewährung von Investitionssteuern vorgesehen.	Wird für den Zeitraum bis zu einem Jahr gewährt. Dieser Kredit kann maximal um drei Jahre verlängert werden. Im Etat für 2003 sind keine Mittel zur Gewährung von Haushaltskrediten für Investitionszwecke vorgesehen.	Der Anteil der Gewährung von staatlichen Garantien zur Heranziehung von Krediten an Dritte beträgt im Jahr 2003 1 115 Mio. Rubel (~ 32,85 Mio. Euro).	Stabilitätsgarantien bzgl. der Bedingungen gelten drei Jahre. Im Etat 2003 ist die Subventionierung eines Teils der Aufwendungen für die Zahlung von Zinsen aus dem Republiketat bei Krediten vorgesehen, die vom Investor für mehr als ein Jahr und bis zu 15 Mio. Rubel (ca. 442.000 Euro) in Anspruch genommen werden. Es wird auch ein Teil der Aufwendungen, die mit der Auszahlung des Kuponertrages aus den von Investoren zwecks Umsetzung von Investitionsprojekten platzierten Gesellschaftsobligationen i.H.v. bis zu 8 Mio. Rubel (ca. 235.700 Euro) zusammenhängen, subventioniert. Es werden Ausgaben im Umfang von 1/3 des Refinanzierungssatzes der Zentralbank subventioniert.

Gebiet	Investitionssteuerkredit	Haushaltskredit	Garantien/Bürgschaften	Anmerkungen
Leningrader Gebiet	Wird für den Zeitraum von sechs Monaten bis zu drei Jahren gewährt. Zinssatz: 50% des Satzes der Zentralbank Russlands. Im Etat für das Jahr 2003 ist der Anteil der Gewährung von Investitionssteuerkrediten nicht festgelegt.	Im Jahr 2003 ist die Gewährung von Haushaltskrediten i.H.v. 60 Mio. Rubel (ca. 1,77 Mio. Euro) für die Durchführung von Investitionsprojekten innerhalb des Jahres 2003 und i.H.v. 70 Mio. Rubel (ca. 2 Mio. Euro) für die Frist, die über das Jahr 2003 hinausgeht, vorgesehen.	Für das Jahr 2003 wurde 1 Mrd. Rubel (ca. 30 Mio. Euro) vorgesehen. Die Garantien dürfen 50% des Wertes des Investitionsprojekts nicht überschreiten.	Stabilitäts- und Schadenersatzgarantie für Investitionen in Höhe von über 1 Mio. USD.
Murmansker Gebiet	Wird im Hinblick auf die Gewinn- und Vermögensteuer für den Zeitraum von einem bis zu fünf Jahren gewährt. Zinssatz: 50% des Satzes der Zentralbank Russlands für Kredite bezüglich der Gewinnsteuer sowie 25% des Satzes der Zentralbank Russlands bezüglich der Vermögensteuer.	Wird durch die Gebietsregierung für die Durchführung der Investitionstätigkeit im Jahr 2003 in Höhe von bis zu 185 Mio. Rubel (ca. 5,45 Mio. Euro) gewährt. Zinssatz beträgt maximal 1/2 des Refinanzierungssatzes der Zentralbank.	Für das Jahr 2003 beläuft sich das Limit staatlicher Garantien für Kreditverträge des Agrarindustriekomplexes auf 14 Mio. Rubel (ca. 412.500 Euro). Der Zinssatz darf den Satz der Zentralbank nicht überschreiten.	Für 2,5 Jahre bis zum 01.01.2003 funktionierten im Gebiet 2 Sonderwirtschaftszonen. Unternehmen, die in diesen Zonen registriert waren, wurden von der Zahlung der Vermögensteuer zu dem Teil, der an den Gebietshaushalt abzuführen ist, befreit. Stabilitätsgarantien für Investitionsbedingungen gelten fünf Jahre.
Novgoroder Gebiet	Ist in der regionalen Gesetzgebung für das Jahr 2003 nicht vorgesehen.	Wird juristischen Personen gegen Bankgarantien, Bürgschaften, Vermögensverpfändung auf Grundlage der Rückzahlung gewährt.	Können durch die Gebietsverwaltung aus den Mitteln des Gebietsinvestitionsversicherungsfonds gewährt werden (für das Jahr 2003 - 100 Mio. Rubel, ca. 3 Mio. Euro).	Stabilität der Bedingungen, die zum Beginn der Durchführung des Investitionsprojektes festgehalten wurden, wird garantiert. Ausnahme ist die Anpassung der regionalen an die föderale Gesetzgebung.
Pskover Gebiet	Den Investoren werden Investitionssteuerkredite gewährt. Im Haushaltsgesetz wurden aber im Jahr 2003 keine Mittel für die Gewährung von Krediten vorgesehen. Eigenständige Gesetzgebungsakte über die Gewährung von Investitionssteuerkrediten wurde im Gebiet nicht beschlossen.	Für das Jahr 2003 werden sie möglicherweise i.H.v. 22,17 Mio. Rubel (ca. 653.000 Euro) gewährt. Darunter sind 5 Mio. Rubel (ca. 147.000 Euro) für Kredite mit der Rückgabefrist bis zum 31.12.2003 unter Einbehalt von 50% des Refinanzierungssatzes der Zentralbank vorgesehen.	Werden gewährt. Für das Jahr 2003 wurden 5 Mio. Rubel (ca. 145.700 Euro) bereitgestellt.	Garantie: Erhaltung des Steuerregimes für die tatsächliche Amortisationszeit des Investitionsprojektes. Für Subventionen wurden im Jahr 2003 20,6 Mio. Rubel (ca. 607.000 Euro) bereitgestellt.

Gebiet	Investitionssteuerkredit	Haushaltskredit	Garantien/ Bürgschaften	Anmerkungen
St. Petersburg	Wird gewährt für Gewinn- und Vermögensteuer. Bereitstellungsfristen sowie Zahlungsumfang für die Nutzung des Investitionssteuerkredits sind unterschiedlich und hängen jeweils von der Steuerart ab. Das Limit für die Gewährung von Investitionssteuerkrediten für eine Frist, die über das Jahr 2003 hinausgeht, betrug 213 Mio. Rubel (ca. 6,3 Mio. Euro).	Im Jahr 2003 ist das Limit für die Bereitstellung von Haushaltskrediten auf 130 Mio. Rubel (ca. 3,8 Mio. Euro) festgesetzt.	Werden gewährt. Für das Jahr 2003 wurde der Umfang in Höhe von 3,7 Mrd. Rubel (ca. 108 Mio. Euro) für Bürgschaften, deren Geltungsdauer über das Jahr 2003 nicht hinausgeht und in Höhe von 3,5 Mrd. Rubel (ca. 103 Mio. Euro) für Bürgschaften, deren Frist über das Jahr 2003 hinausgeht, festgesetzt.	Stabilitätsgarantien für die Bedingungen der Investitionen gelten drei Jahre. Haushaltskredite für 2003 werden gewährt für: Unternehmen, die sich mit der Errichtung von mehrstöckigen Parkhäusern und Tiefgaragen beschäftigen in Höhe bis zu 30 Mio. Rubel (ca. 0,88 Mio. Euro); Unternehmen, die spezielle Programme der Stadt St. Petersburg umsetzen in Höhe bis zu 100 Mio. Rubel (3 Mio. Euro). Jahreszins in Höhe von 12%. In St. Petersburg gibt es sieben Sonderwirtschaftszonen.

Adressen

DÜSSELDORF

Am Bonnhof 35

40474 Düsseldorf

ANSPRECHPARTNER: DR. THOMAS HEIDEMANN

Tel.: +49-211-51 89 89 138

Fax: +49-211-51 89 89 132

E-mail: THeidemann@bblaw.de

MOSKAU

Ulanskij Per. 13/1

101000 Moskau

ANSPRECHPARTNER: DR. CHRISTIAN VON WISTINGHAUSEN

Tel.: +7-095-232 96 35

Fax: +7-095-232 96 33

E-mail: CWistinghausen@bblaw.de

ST. PETERSBURG

Nevskij Prospekt 30

191011 St. Petersburg

ANSPRECHPARTNER: DR. THOMAS HEIDEMANN

DENIS MARTYUSHEV

Tel.: +7-812-327 76 36

Fax: +7-812-327 76 37

E-mail: THeidemann@bblaw.de

E-mail: DMartyushev@bblaw.de